

Alle streiken, nur ich muss arbeiten? Informationen rund um das Thema Solidaritätsstreiks

**Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,**

zurzeit finden Tarifverhandlungen zu unseren Forderungen nach Aufwertung und Entlastung für die kommunalen Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst statt. Nach zwei Verhandlungsrunden gibt es kein Angebot der Arbeitgeber und es ist davon auszugehen, dass wir (ver.di) noch vor der dritten Verhandlungsrunde am 16. und 17. Mai zu weiteren Streikmaßnahmen aufrufen werden.

Wer darf streiken?

Die Beteiligung an einem Streik ist ein grundgesetzlich geschütztes Recht, das allen Beschäftigten zusteht, die von dem neu zu verhandelnden Tarifvertrag (oder Tarifvertragsteil) erfasst sind. Bei den derzeitigen Tarifverhandlungen also alle Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD-VKA). Voraussetzung ist ein gekündigter Tarifvertrag (Tarifvertragsteil) und ein Streikaufruf der zuständigen Gewerkschaft.

Dürfen auch indirekt betroffene Beschäftigtengruppen streiken?

Neben den direkt betroffenen Beschäftigten können vom Streik aber auch andere Beschäftigtengruppen, wie Hauswirtschafts- oder Reinigungskräfte, praxisintegrierte Auszubildende oder Praktikantinnen und Praktikanten betroffen sein, obwohl sie nicht unter den Geltungsbereich des gekündigten Tarifvertrages fallen.

Auch diese Beschäftigten können durch den Aufruf zu einem **Solidaritätsstreik** beteiligt werden, wenn dieser verhältnismäßig ist (Bundesarbeitsgericht 19.06.2007).

Dies ist der Fall, wenn es

- **eine enge Verbindung zwischen den aufgerufenen Beschäftigten des Haupt- und Unterstützungstreik gibt,**
- **also eine räumliche, branchenmäßige und/oder**
- **eine wirtschaftliche Verflechtung vorhanden ist.**

Bestreiken wir also eine Kindertagesstätte, sind zum Beispiel Küchenkräfte zwar nicht direkt, aber räumlich und wirtschaftlich betroffen. Sie können zu Solidaritätsstreiks aufgerufen werden.

Das gilt auch für praxisintegrierte Auszubildende/Studierende und Praktikant*innen, da sie Ausbildungs-, Arbeits-, oder Praktikumsverträge mit dem vom Hauptstreik betroffenen Arbeitgeber haben.

Rufen wir grundsätzlich zu Solidaritätsstreiks auf?

Nein. Da der Solistreik der „Nebestreik“ ist, setzen wir ihn ganz gezielt ein und informieren auch die Betroffenen entsprechend.

Wichtig ist, dass die Betroffenen einen Solidaritätsstreikaufruf von uns erhalten.

Also: Werdet ver.di-Mitglied und unterstützt den Kampf um die Verbesserung eurer Arbeitsbedingungen. Mit der Mitgliedschaft habt ihr Anspruch auf Streikgeld (bei rückwirkendem Eintritt ab April) und erhaltet arbeitsrechtlichen Schutz.

